

Urheberrecht und Möglichkeiten der Zweitveröffentlichung

Thomas Hartmann ([more](#))

Open-Access-Workshop für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Leibniz-Gemeinschaft 2016
Institut für Deutsche Sprache (IDS)

Mannheim, 14.09.2016

 Except where otherwise noted, this work is licensed under
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>



MAX PLANCK

digital library

Zu Beginn – take the big picture: OA Golden Road / OA Green Road (Zweitveröffentlichung)



© MPG/ Amac Garbe

„Wenn Open Access als Goldstandard künftiger Publikationen Realität wird, dann entsteht das, was ich als das ‚Google der Wissenschaft‘ nennen möchte. Wissen und Erkenntnisse werden so leicht und umfanglich wie nie zu haben sein.“

*MPG-Präsident Martin Stratmann auf der MPG-Hauptversammlung am 15.06.2016
(zitiert nach Beitrag in: [MaxPlanckForschung Nr. 2/16](#), S. 10 ff.)*

Zu Beginn – take the big picture:

OA Golden Road, z.Bsp. The Initiative OA2020

OA2020 – The Initiative

Open Access 2020 is an international initiative that aims to induce the swift, smooth and scholarly-oriented transformation of today's scholarly journals from subscription to open access publishing. The principles of this initiative were discussed and agreed upon at the Berlin 12 Conference on 8-9 December 2015 and are embodied in an [Expression of Interest](#), which has already been endorsed by numerous international scholarly organizations.

The practical steps that can be taken towards the envisaged transformation are outlined in a [Roadmap](#). All parties involved in scholarly publishing – particularly universities, research institutions, funders, libraries, and publishers – are invited to collaborate through OA2020 for a swift and efficient transition of scholarly publishing to open access.

This important initiative is open to further institutional signatories.

Please consider offering your support.



Why is that?

→ Please visit <http://oa2020.org/> !



Zu Beginn – take the big picture:

OA Golden Road, z.Bsp. The Initiative OA2020 (go to www.ia2020.org)

How does OA2020 relate to the green route to open access?

Every model that is designed to increase the amount of openly accessible research articles is laudable. The green road to open access has brought a lot of progress, and has been reasonably successful in its own right. Although green approaches have been around for the past 20 years, they have not led to any progress regarding the subscription system. On the contrary, subscription spending has steadily increased during this period. There is no indication of any delegitimization of the prevailing distribution- and financing conditions by means of the green route to open access. **The green approach has not proven to be an effective tool to overcome the publishers' market power, to bring down prices and to establish open access on the grand scale.**

After pondering the limitations of the green OA approach, Jeffrey MacKie-Mason – economist, university librarian and Chief Digital Scholarship Officer at the University of California, Berkeley – comes to a similar conclusion in his blog post “[Economic thoughts about ‘gold’ open access](#)”:

“I’m not against green OA where it is reasonably efficient. But I think we’ve been trying it long enough now that we can see plenty of (informal) evidence that it is not going to be effective for much scholarly research. And I don’t see any evidence yet that it will reduce publisher market power enough to lower prices even where it is effective.”

The OA2020 initiative aims to tackle the source of publisher market power and ever increasing prices – the subscription system – directly, through the orderly transformation of the existing corpus of scientific journals from the current system to open access.

FAQ der OA2020, see <http://oa2020.org/faq/> (14.09.2016), mit eigenen Hervorhebungen

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen: Überblick

= Vortragsfolie 34 ([hier abrufbar](#)) von *Schobert/Voigt (2016)* : Open-Access-Publizieren. Vortrag am 04.07.2016 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Lost in Dissertation“ (Stabi Berlin), lizenziert unter CC BY 4.0



§ 38 (4)



@

Policies
der
Verlage

www.sherpa.ac.uk/romeo/

Zweitver-
öffent-
lichungs-
recht

OA-
Rechte
aus
Lizenz-
verträgen

<http://www.nationallicenzen.de/open-access> (u.a.)

Genehmi-
gung
vom
Verlag

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

1.) Verlagspolicy bzw. SHERPA/RoMEO

Verbreitet, frei zugänglich

→ **Rechtliche** Bedeutung erscheint begrenzt, nicht nur weil Angaben an sich nicht rechtsverbindlich sind:

- Häufig keine verlagseinheitliche Green Policy, teils reichen die Differenzierungen bis auf einzelne Zeitschriftenebenen (jahrgangsbezogen) in einem Fach
- Immer wieder Änderungen der Green Policy; Rückwirkung unklar (unterstellt, dass Entwicklung der Policy autorenfreundlich ist)
- Friktionen zwischen Verlagspolicy und Autorenvereinbarung
- Verlagspolicy rechtlich einseitige Erklärung (→ einseitig änderbar)
- Verlagspolicy häufig nur einseitig nachweisbar/dokumentiert
- Teils unstimmmige Angaben in der Datenbank SHERPA/RoMEO



Ähnlich dahingehend die Erläuterung beim PUBLISSO-FAQ „Zweitveröffentlichung: Wo findet man Vorabinformationen zu Zeitschriften unterschiedlicher Verlage?“ unter <http://www.publisso.de/open-access-beraten/faqs/zweitveroeffentlichung/>

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

1.) Verlagspolicy bzw. SHERPA/RoMEO

= Vortragsfolie 36 ([hier abrufbar](#)) von *Schobert/Voigt (2016)* : Open-Access-Publizieren. Vortrag am 04.07.2016 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Lost in Dissertation“ (Stabi Berlin), lizenziert unter CC BY 4.0

Zweitveröffentlichung: Beispiele für Verlagsvorgaben (Zeitschriften)

Springer

- Preprint jederzeit
- Postprint nach 12 Monaten

Elsevier

- Preprint jederzeit
- Postprint nach 24–36 Monaten (abh. von Zeitschrift)

IEEE

- Postprint unmittelbar nach Erscheinen!

Taylor & Francis

- Preprint jederzeit
- Postprint nach 0–18 Monaten (abh. von Zeitschrift)

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

2.) OA-Rechte aus Lizenzverträgen

Z.Bsp. Allianz- oder Nationallizenzen, auch Lizenzvereinbarungen auf Institutsebene

- **Rechtlich** aus Bibliothekssicht häufig vorteilhafter Weg, weil Konditionen selbst, d.h. rechtssicher nachvollziehbar/dokumentiert, und mit eigenen (OA- bzw. Repository-)Zielen verhandelt werden können.
- **Rechtlich** näher betrachtet werden sollte, inwieweit (eigene) Autoren/innen bei der Zweitveröffentlichung rechtlich einbezogen werden müssen und auch ansonsten informiert werden sollten.

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

2.) OA-Rechte aus Lizenzverträgen

Bsp. GMS German Medical Science



German Medical Science

Wo finde ich Informationen, wenn ich eine Publikation parallel im open access verfügbar machen möchte? ("Grüner Weg des Open Access", "Zweitveröffentlichung")?

(...)

Wenn Sie Autor eines in GMS publizierten Artikels sind, haben Sie das Recht, diesen bei GMS in anderen Open-Access-Portalen zu publizieren, z.B. im institutionellen Repositorium Ihrer Institution (Hochschulschriftenserver). Dies erlauben der [GMS-Autorenvertrag](#) entsprechend der Open-Access-Policy von GMS sowie die Nutzungsbedingungen für GMS-Publikationen, die durch eine [Creative-Commons-Lizenz](#) geregelt sind. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie auf die Erstveröffentlichung bei GMS durch eine korrekte [Quellenangabe](#) verweisen. Sie finden unabhängige Informationen zur Open-Access-Policy von GMS auch im [SHERPA/RoMEO-Eintrag von GMS](#).

Unter „Hilfe und FAQ“, <http://www.egms.de/static/de/help.htm#parallelpub>

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen: Aktuell – Anforderungen des DINI-Zertifikats

DINI-Zertifikat „Open-Access-Repositories und -Publikationsdienste“ Aus Entwurf Version 2016 (Planungsstand 25.08.2016, **Neuerungen**)



- M.4-7 Der/Die Urheber/in gibt auf dokumentier- und verifizierbare Art und Weise sei-nem/ihrem Willen Ausdruck, einen Beitrag mithilfe dieses Dienstes zweitzuveröffentlichen. **Alternativ dokumentiert der Betreiber, dass eine andere Erlaubnis vorliegt.**
- Die Beauftragung der bzw. Zustimmung zur Zweitveröffentlichung soll in einer Form erfolgen, die durch andere nachvollzogen und deren Integrität durch den Betreiber mit zumutbarem Aufwand verifiziert werden kann. (z. B. durch eine **Deposit Licence**, **Authentifizierung im Repository** und **Zustimmung zur Rechteübertragung**, **dokumentierten E-Mail-Verkehr**).
 - Eine andere Erlaubnis besteht zum Beispiel, wenn **National- bzw. Allianzlizenzen**, **Sublizenzierungsbefugnisse des Verlages** oder eine **freie Lizenz** eine **Zweitveröffentlichung** gestatten.
 - Ferner ermöglicht § 38 Abs. 4 UrhG die Zweitveröffentlichung bei Einhaltung der **gesetzlichen Voraussetzungen** (seit 2014).

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

3.) Genehmigung von Verlag einholen bzw. absichern

Bibliotheken bieten als Service Rechteprüfung an.

→ Musterhaftes, konkretes Vorgehen (*außerhalb WGL*) vorgestellt und diskutiert von

[Elena Di Rosa/Michaela Voigt, Qualitätssicherung für Serviceangebote zur Rechteprüfung für Bibliotheken \(Vortragsfolien\)](#),
103. Deutscher Bibliothekartag 2014 in Bremen



(c) Victor Ströver, nordsign,
Bremen 2014

[Elena Di Rosa, Rechteklärung für OA-Zweitveröffentlichungen – das Serviceangebot der SLUB Dresden \(Vortragsfolien\)](#), 7. OA-Tage
2013 in Hamburg



Videomitschnitt der Session
„**Rechtliche Aspekte des Open Access**
- **Open-Access-Tage Hamburg 2013**“
https://youtu.be/Dmlh_orxRX8

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

3.) Genehmigung von Verlag einholen bzw. absichern

Bibliotheken bieten als Service Rechteprüfung an.

→ Musterhaftes, konkretes Vorgehen (*außerhalb WGL*) siehe:



UB TU Berlin:

„Nutzen Sie Ihr Zweitverwertungsrecht. (...) Das Zweitverwertungsrecht und die Richtlinien der Verlage sind leider oft nicht ganz klar und konsistent formuliert. Gern unterstützen wir die Autorinnen und Autoren der TU Berlin beim Klären der Rechte. Bitte wenden Sie sich an uns.“

<http://www.ub.tu-berlin.de/publizieren/open-access/zweitverwertungsrecht/>

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

3.) Genehmigung von Verlag einholen bzw. absichern

Bibliotheken bieten als Service Rechteprüfung an.

→ Musterhaftes, konkretes Vorgehen (*außerhalb WGL*) siehe:



SLUB Dresden: Rechteprüfung als Teil des Open Access-Service:

Wenn Sie bereits bei einem Verlag publiziert haben, unterstützen wir Sie gerne dabei, Ihre Artikel zusätzlich im Open Access-Modell zugänglich zu machen.

Angehörige der TU Dresden können uns ihre Artikel als PDF (vorzugsweise in der Postprint-Version) zusenden und wir übernehmen für Sie folgenden Service:

- Prüfung Ihres Rechts zur Zweitveröffentlichung Ihrer Forschungsarbeiten,
- Erstellung von PDF- bzw. PDF/A-Dateien aus Ihren Dokumenten,
- Erzeugung von beschreibenden Daten für Ihre Publikation zur Steigerung der Auffindbarkeit,
- Speicherung und Veröffentlichung Ihrer Publikation auf dem Sächsischen Dokumenten- und Publikationsserver Qucosa.

[Senden Sie uns](#) Ihre Publikationen, die Sie gerne online veröffentlichen würden – entweder einzeln, als Paket oder vorab als Publikationsliste. Wir übernehmen alles Weitere für Sie. Sprechen Sie uns an! Wir helfen gerne.

<http://www.slub-dresden.de/service/schreiben-publizieren/open-access-service/#c30186>

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Seit Einführung keine Klärung der v.a. für die Umsetzung kritischen gesetzlichen Anforderungen erkennbar!

Siehe daher zur juristischen Ausgangslage weiterhin z.Bsp. FAQ-Check für das neue Zweitverwertungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (Open Access Green Road) vom 01.10.2013 (*Hartmann*, OA-Tage 2013, Hamburg, [hier als pdf-Datei abrufbar](#))

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs.4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Siehe näher z.Bsp.

- *Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft*: Flyer „Das Recht auf eine Zweitveröffentlichung. Wer kann dieses Recht wahrnehmen? Was ist dabei zu beachten? Abrufbar unter <http://urheberrechtsbuendnis.de/docs/zvr-folder-2015-a4.pdf>
- *Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen*: 44 FAQ abrufbar unter <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html>.
- *Bruch/Pflüger*: Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Absatz 4 UrhG. Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Bd. 58, Nr. 5, S. 389-394.
- *Steinhauer*: Das Zweitverwertungsrecht: erste Erfahrungen und offene Fragen, Göttinger Urheberrechtstagung, Vortrag am 17.11.2015.
- *Hartmann*, Vortragsaufzeichnung mit Handout FAQ-Check: Neues gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht – Update zu den Anforderungen an Bibliotheken und Wissenschaftseinrichtungen. Open Access Tage 2013, abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=Dmlh_orxRX8&feature=youtu.be
- Spielkamp, Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler: Geltende Rechtslage und Handlungsempfehlungen (iRights.Lab Policy Paper Series Nr. 1, veröffentlicht am 28.04.2015), abrufbar unter <http://irights-lab.de/assets/Uploads/Documents/Publications/zweitveroeffentlichungsrecht-20150425.pdf>

Das Recht auf eine
Zweitveröffentlichung

Das Recht auf eine
Zweitveröffentlichung

Das Recht auf eine
Zweitveröffentlichung



Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

- Aufsätze (≠ § 38 Abs. 1 und 2 UrhG)
- Mind. 50 % öffentlich finanziert
- Projektartige Publikation (bei WGL ja, bei Grundmitteln einer Uni nein)
- Forschungspublikationen, keine Lehrmaterialien
- Elektronische Zweitveröffentlichung nur „in der akzeptierten Manuskriptversion“
- Kein gewerblicher Zweck der Zweitveröffentlichung
- Quelle der Erstveröffentlichung angeben
- Wartefrist 1 Jahr ab Erstveröffentlichung (Gesetz in Kraft seit 01.01.2014)
- § 38 Abs. 4 UrhG ist spezielle Urheberrechtsvertragsvorschrift des deutschen Rechts

-> Recht zur Zweitveröffentlichung der Autoren/innen, nicht der Bibliotheken und Einrichtungen!

→ Zentrale Verbesserung für Praxis:

Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht gilt unabhängig davon, was Autoren/innen und Verlage jeweils vereinbart haben.

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Einzelne Probleme aus

Teilnehmendensicht:

Div. Fragen zur Auslegung von § 38 Abs.

1 und 2 UrhG:

- Werden bei Autoren von Beiträgen in Sammelwerken die Nutzungsrechte nach § 38 Abs. 2 UrhG eingeschränkt, wenn der Herausgeber einen Vertrag mit dem Verlag schließt? (Autoren kennen diesen Vertrag meistens gar nicht)
- Gelten Belegexemplare als Entgelt im Sinne von § 38 Abs. 2 UrhG?
- Auch ist es klar, dass sich Absatz 2 auf Sammelbände bezieht („nicht periodisch erscheinenden Sammlung[en]“). Worauf bezieht sich nun aber genau betrachtet Absatz 1, in welchem bloß von „periodisch erscheinende Sammlung[en]“ die Rede ist? Darunter kann man sicher ein Jahrbuch subsumieren (für welches wiederum Absatz 4 ja nicht greift). Was noch? Sind auch Schriftenreihen „periodische Sammlungen“, wenn auch diese i.d.R. unregelmäßig „wachsen“?
- Wie sieht es hier mit den ausschließlichen bzw. einfachen Nutzungsrechten genau betrachtet aus? Liegt kein Vertrag vor, so hat der Verlag ein Jahr lang ein ausschließliches Nutzungsrecht zur öffentlichen Zugänglichmachung und danach nur gegenüber dem Autor auf einmal ein einfaches dazu, so dass dieser einfache Nutzungsrechte weiterhin keinen weiteren Dritten einräumen darf? Oder mutiert das ursprünglich ausschließliche Nutzungsrecht des Verlags in diesem Fall nach einem Jahr zu einem einfachen in der Form, dass der Autor auch anderen ein einfaches Recht (z.B. via CC-Lizenz) einräumen kann? Oder nochmal ganz anders?
- Wie soll ein Autorenvertrag aussehen, auf welchen § 38 Absatz 1 bzw. 2 greift? Darf da stehen, dass der Verlag ein ausschließliches Nutzungsrecht erworben hat und es reicht aber, wenn im Vertrag nicht explizit von einer „zeitlichen Ausschließlichkeit“ die Rede ist? Oder gilt § 38 Abs. 1 bzw. 2 faktisch einfach immer nur dann, wenn überhaupt Vertrag geschlossen wurde?
- Wie erfolgversprechend wäre die generelle (ggf. WGL-zentral) Einführung einer Zusatzvereinbarung mit den relevanten Großverlagen?

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

- § 38 Abs. 1 bis 3 UrhG gilt mit Klarstellung weiterhin, parallel zum neu 2014 eingeführten § 38 Abs. 4 UrhG

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Einzelne Probleme aus Teilnehmendensicht:

Ist folgende Information auf Nomos-Verlagsseite Nonsens?

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

„2. Zweitverwertungsrecht und Selbst-Archivierung

Nach Ablauf eines Jahres kann die Autorin/der Autor die Manuskriptfassung seines Beitrags unter den in § 38 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 UrhG genannten Voraussetzungen anderweitig veröffentlichen.

Das Recht zur Selbst-Archivierung auf der eigenen Internet-Seite der Autorin/des Autors und der Institution, bei der er beschäftigt ist (vgl. § 38 Abs. 4 UrhG), bleibt unberührt. Der Nomos Verlag ist ein „grüner Verlag“. Die Details zum Recht auf Selbst-Archivierung ergeben sich aus der SHERPA/RoMEO-Liste (noch detaillierter auf der Englischen Seite).“

Quelle: <http://www.nomos.de/urheberrecht/> (letzter Abruf: 22.08.2016), eigene Hervorhebungen

- Elektronische Zweitveröffentlichung nur „in der akzeptierten Manuskriptversion“ gem. § 38 Abs. 4 UrhG
- Kein gewerblicher Zweck der Zweitveröffentlichung

Zu Zulässigkeit von Zweitveröffentlichungen auf *ResearchGate, Academia.edu u.a.* siehe [Voigt, Artikel bei ResearchGate und Co hochladen: Welcher Verlag erlaubt was? Und wie Open Access ist das eigentlich? \(10.08.2016\)](#)

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Exkurs: Zweitveröffentlichung: Versionen

= Vortragsfolie 35 ([hier abrufbar](#)) von *Schobert/Voigt (2016)* : Open-Access-Publizieren. Vortrag am 04.07.2016 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Lost in Dissertation“ (Stabi Berlin), lizenziert unter CC BY 4.0

Preprint

- Ursprünglich eingereichte Manuskriptfassung
- *Original version, Submitted version, Author's original manuscript, ...*

Postprint

- Akzeptierte Manuskriptfassung, beinhaltet Änderungen aus Begutachtungsverfahren
- *Accepted version, Peer-reviewed version, Final draft, ...*

Verlags-PDF

- Final publizierte Fassung
- *Publisher PDF, Version of record, Final version, ...*

- Elektronische Zweitveröffentlichung nur „in der akzeptierten Manuskriptversion“ (§ 38 Abs. 4 UrhG)

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Einzelne Probleme aus Teilnehmendensicht:

Ist folgende Information auf Nomos-Verlagsseite Nonsens?

+

Gibt es Ansätze, die Beschaffung der Postprints zu vereinfachen?

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Zwei konkrete Beispiele für Autorenversionen: eigene Zeitschriftenpublikationen, zweitveröffentlicht gem. § 38 Abs. 4 UrhG in MPG Pu.Re:

- GRUR 2013, S. 507-509 (<http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0013-75F1-4>)
- WRP Nr. 6/2014 (<http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0026-A5AF-2>)

Schon zuvor im 2013 online-Autorenversion eines Zeitschriftenbeitrags:

- ZUM 2013, S. 522 f. (<http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0014-1223-0>)
- Elektronische Zweitveröffentlichung nur „in der akzeptierten Manuskriptversion“ gem. § 38 Abs. 4 UrhG
- Kein gewerblicher Zweck der Zweitveröffentlichung

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Einzelne Probleme aus Teilnehmendensicht:

Wie ist das Kriterium der öffentlichen Finanzierung in der Praxis abzu prüfen? Lässt es sich pauschalisieren?

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

- Projektartige Publikation (bei WGL ja. bei Grundmitteln einer Uni nein, strittig!)
- Forschungspublikationen, keine Lehrmaterialien

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Einzelne Probleme aus Teilnehmendensicht:

*Kann das deutsche
Zweitveröffentlichungsrecht
auch auf ausländische
Verlage angewendet werden?
(Was ist, wenn der Verlag
einen Unternehmenssitz im
Ausland angibt? Bedeutung
Verlagsadresse im
Impressum der
Verlagshomepage oder der
Zeitschrift? Bedeutung des
Gerichtsstands?)*

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

- § 38 Abs. 4 UrhG ist spezielle Urheberrechtsvertragsvorschrift des deutschen Rechts

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs.4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Einzelne Probleme aus Teilnehmendensicht:

*Kann das deutsche
Zweitveröffentlichungsrecht
auch auf ausländische
Verlage angewendet werden?
(Was ist, wenn der Verlag
einen Unternehmenssitz im
Ausland angibt?)*

9. Gilt das ZVR nur in Deutschland oder auch international?

- (Stand 02.03.2015)
- Grundsätzlich gilt deutsches Recht ausschließlich in Deutschland.** (...)
- Unter bestimmten Umständen können Gerichte in einzelnen Fällen auch ausländisches Urheberrecht anwenden. Ob in Fällen, in welchen außerhalb Deutschlands gegen eine Nutzung des ZVR geklagt wird, die dort zuständigen Gerichte diese deutsche Regelung bei ihrer Urteilsfindung berücksichtigen würden, **ist umstritten.**
- Aufgrund der komplizierten und unsicheren Rechtslage gehen die Auffassungen hinsichtlich der internationalen Geltung des ZVR in der Literatur allerdings auseinander. Sie reichen von der Ansicht, das ZVR gelte unabhängig vom Erscheinungsort einer Zeitschrift oder vom Sitz des Verlages (Sandberger, IX.2014, 466 (471)), bis zur Auffassung, das ZVR gelte nur für deutsche Zeitschriften/Verlage (Sprang, 2013, 461; Peifer, 2014, 6 (11), Soppe (2014, § 38, Rn. 57-82) referiert diese Einschätzung in seinem Kommentar zu [§ 38 UrhG](#), ohne diese Einschätzung zu bewerten). Differenzierter ist die Betrachtung bei Fehling (Fehling, 2014, S. 184-186 ([PDF](#)), der die Meinung vertritt: Das ZVR greife auch für ausländische Verlage, wenn für den Publikationsvertrag deutsches Recht gilt. Wenn für den Publikationsvertrag ausländisches Recht gilt, greife das ZVR weiterhin dann, wenn im Streitfall ein deutsches Gericht angerufen werde. Wenn für den Publikationsvertrag ausländisches Recht gilt und ein ausländisches Gericht in der EU angerufen wird, so sei nach ROM I wahrscheinlich – aber keineswegs sicher –, dass das ZVR Gültigkeit hat. Wenn für den Publikationsvertrag jedoch US-amerikanisches Recht gilt und ein Gericht in den USA angerufen wird, dürfte das ZVR keinen Bestand haben.

Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht (03/2015),
<http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html>
(eigene Hervorhebungen)

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Einzelne Probleme aus Teilnehmendensicht:

Kann das deutsche Zweitveröffentlichungsrecht auch auf ausländische Verlage angewendet werden? (Was ist, wenn der Verlag einen Unternehmenssitz im Ausland angibt?)



Rz. 49f. Der
Stellungnahme des
Max-Planck-Instituts
für Immaterialgüter-
und Wettbewerbsrecht
zur Anfrage des
Bundesministeriums
der Justiz vom 20.
Februar 2013
(Autoren: *Hilty, Köklü,
Nerisson, Hartmann,
Trumpke*)
http://www.ip.mpg.de/fileadmin/templates/pdf/Stellungnahme-BMJ-UrhG_2013-3-15-def1_01.pdf

Internationale Relevanz

Es ist ausgesprochen schwierig vorherzusagen, was eine auf Deutschland beschränkte Regelung im internationalen Kontext bewirken würde, nachdem die meisten (oft als Konzerne organisierten) Wissenschaftsverlage im Ausland ansässig sind. Soweit es um deutsche Urheber in Deutschland geht, wird das **Territorialitätsprinzip** zwar ohne Zweifel zur Anwendung deutschen Rechts führen, auch wenn eine Publikation im Ausland erfolgte. Aus diesem Grunde kann etwa ein britischer Verlag auch nicht z.B. auf der Basis des dortigen Urheberrechts, das Privatkopien nicht erlaubt, unterbinden, dass seine Bücher in Deutschland kopiert werden.

Im Falle des Zweitnutzungsrechts geht es aber um einen anderen Sachverhalt. Durch den Urheber genutzt werden können soll – wie in vielen Fällen schon bei der Erstveröffentlichung – das Internet. D.h. wenn ein Urheber **einen Inhalt auf seine Website** stellt oder in einem **institutionellen Repository** frei verfügbar macht, sind diese Inhalte ohne technische Sperren nicht nur in Deutschland abrufbar, sondern weltweit, also auch in Ländern, in denen ein entsprechendes Zweitveröffentlichungsrecht fehlt. Dabei handelt es sich nicht um eine Schranke zugunsten eines Drittnutzers, sondern um eine urhebervertragsrechtliche Regelung zugunsten des originären Rechteinhabers. **Hier kollidieren Schutzrechts- und Vertragsrechtsstatut**, und es ist eine Frage des internationalen Privatrechts, wo anzuknüpfen ist. Dabei mag man zwar hinsichtlich des Schutzrechtsstatuts – also z.B. der Frage, ob eine Handlung eine Schutzrechtsverletzung darstellt – nach heutiger Auffassung beim Schutzland anknüpfen (Schutzlandprinzip), was allerdings zur Folge hätte, dass eine Vielzahl an verschiedenen Rechtsordnungen zur Anwendung kommen könnte (s. demgegenüber Art. 3:603 der CLIP-Grundregeln, GRUR Int. 2012, 899 ff., wonach nur das Recht des Landes Anwendung finden soll, das die engste Verbindung mit dem Gesamttatbestand der Verletzung aufweist). Beim Vertragsrechtsstatut hingegen wird von der Wahlfreiheit der Parteien auszugehen sein. Mithin können diese z.B. das (Verlagsvertrags-) Recht der Niederlande vereinbaren. Ist der betreffende Vertrag dann in Deutschland zu vollstrecken, mag der hiesige Richter die zwingende Vorschrift im vorgeschlagenen neuen § 38 Abs. 4 – mit welcher Begründung immer – als der vertraglichen Vereinbarung vorgehend betrachten; jedenfalls ein niederländischer oder sonst ein ausländischer Richter, dessen Recht keine entsprechende Bestimmung kennt, dürfte die deutsche Norm aber kaum zur Anwendung bringen. Insofern kann der nun vorgeschlagene § 38 Abs. 4 als eine Norm des Urhebervertragsrechts – ähnlich den §§ 32 und 32a UrhG, selbst unter Anordnung der zwingenden Anwendung nach § 32b UrhG (vgl. zu dieser Frage Hilty/Peukert, GRUR Int. 2002, 643, 647 ff.) – international kaum Vorrang beanspruchen.

Handlungsoptionen für Zweitveröffentlichungen:

4.) Zweitveröffentlichungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (neu seit 01.01.2014)

Einzelne Probleme aus Teilnehmendensicht:

„Laut der gängigen Auslegung von § 38 Absatz 4 empfiehlt es sich, die Zweitveröffentlichung auf dieser Grundlage nur für Publikationen vorzunehmen, die auf der Grundlage eines nach deutschem Recht geschlossenen Autorenvertrag entstehen, da es möglich wäre, dass im Rechtsstreit mit einem ausländischen Verlag das jeweilige ausländische Recht und nicht das deutsche UrhG Anwendung finden würde. Mittlerweile gibt es aber beispielsweise auch in Österreich, Frankreich usw. ein gesetzlich verankertes (und den deutschen Bestimmungen sehr ähnliches) Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Zeitschriftenartikel. Darf nun vor diesem Hintergrund gewagt werden, neben deutschen nun zumindest auch Publikationen von Verlagen mit Sitz in diesen bestimmten Ländern zweitzuveröffentlichen, da das dortige Recht sich denselben Prinzipien des hiesigen verpflichtet hat und somit ein ungünstiger Ausgang eines ohnehin sehr unwahrscheinlichen Rechtsstreits in diesen Fällen noch weniger als sonst zu erwarten wäre?“

→ Session „Das Zweitveröffentlichungsrecht macht Schule (parallel)“, OA-Tage 2015 in Zürich ([siehe hier](#), mit Präsentationen der einzelnen Landesberichte)

Zur Entwicklung des (gesetzlichen) Zweitveröffentlichungsrechts

- Stärkung wissenschaftlicher Autoren/innen
- Weitere EU-Staaten mit ähnlichen Regelungen wie § 38 dt. UrhG (siehe Folie zuvor)
- Open Access-Komponente in Horizon 2020 (Modellwirkung für DFG, BMBF; Modellwirkung für Forschungsdaten), siehe zu den *Compliance*-Anforderungen für Horizon 2020-Publikationen den „Flyer Open Access to Scientific Publications in Horizon 2020“ (2014, [hier als pdf-Datei abrufbar](#)) aus der Reihe “MPDL Fact Sheets on Open Science”
- EU fordert “‘immediate’ open access to all scientific papers by 2020” (vgl. z.Bsp. [hier Science-Bericht vom 27.05.2016](#))
- In der Folge „echte“ Open Access-Mandate in novellierten Landeshochschulgesetzen (siehe insbes. § 44 Abs. 6 LHG BaWue)
- Wissenschafts- und bibliothekspolitischer Erfolg bei § 38 Abs. 4 UrhG:

„Der Markt wissenschaftlicher Publikationen wird von wenigen großen Wissenschaftsverlagen dominiert. Aufgrund der hohen Marktmacht einzelner Anbieter ist die Situation zwischen den wissenschaftlichen Autoren und den Verlagen vielfach asymmetrisch: Die Verlage geben den Autoren die Publikationsbedingungen vor. Gegenwärtig räumen die Autoren wissenschaftlicher Beiträge daher den Wissenschaftsverlagen vielfach ausschließliche Rechte zur kommerziellen Verwertung ihrer Beiträge ein. Damit verfügen allein die Wissenschaftsverlage über das Recht, diese Inhalte über Onlinemedien zugänglich zu machen; mit dem Einsatz technischer Schutzmaßnahmen steuern die Verlage den Zugang zu diesen Inhalten. Soweit die Wissenschaftsverlage dabei über Inhalte verfügen, die für Wissenschaft und Forschung unverzichtbar sind, können für diese Inhalte praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Dementsprechend sind besonders seit Mitte der 90er-Jahre die Preise für Zeitschriften in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medizin stark angestiegen, während die Etats der Bibliotheken stagnieren oder rückläufig sind. Im Bereich von Forschungstätigkeiten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern gefördert werden, bedeutet dies, dass die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.“

Gesetzesbegründung zur Einführung von § 38 Abs. 4 UrhG (BT-Drs. 17/13423, S. 9)

Urheberrecht und Möglichkeiten der Zweitveröffentlichung

Thomas Hartmann ([more](#))

Open-Access-Workshop für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Leibniz-Gemeinschaft 2016
Institut für Deutsche Sprache (IDS)

Mannheim, 14.09.2016

 Except where otherwise noted, this work is licensed under
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>



MAX PLANCK

digital library